

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen  
3.6.2009

**Vorab per Fax: 0531/4883001**

**Verwaltungsgericht Braunschweig  
Postfach 4727**

**38037 Braunschweig**

**Klage gegen den Genehmigungsbescheid des Bundesamtes für  
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit von 4.5.2009 (Gerstenfeld  
Universität Gießen, Az. 6786-01-0200)**

**und Antrag auf Eilentscheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit reiche ich Klage gegen den benannten Versuch ein. Der Genehmigungsbescheid ist rechtswidrig, weil die Erfordernisse des § 16, 3 nicht erfüllt sind. Dieses habe ich auch bereits in meiner Einwendung dargestellt. Die Einwendungen sind aber u.a. in diesem Punkt nicht beachtet worden.

Für die genauere Begründung meiner Klage beantrage ich Einsicht in die Akten. Nach Akteneinsicht werde ich unverzüglich eine umfangreiche Begründung nachreichen.

Die durch den meines Erachtens rechtswidrigen Genehmigungsbescheid ermöglichte Aussaat gentechnisch veränderter Gerste bedeutet eine unmittelbare Gefahr. Daher beantrage ich einen Eilentscheid, dass die sofortige Vollziehung aufgehoben wird. Die Gerste ist bereits ausgesät. Die Pflanzen blühen aber noch nicht. So wäre eine Entscheidung noch rechtzeitig, um eine wesentliche Gefahr abzuwenden.

Ich bin klageberechtigt, weil sich der Versuch unmittelbar auf mich auswirken kann. Es ist inzwischen anerkannt, dass sich einmal ausgebrachte gentechnisch veränderte Sequenzen und Konstrukte nicht vollständig kontrollieren lassen und eine Ausbreitung immer erfolgen wird. Früher oder später tauchen die Genkonstrukte dann an nicht vorhersehbaren Stellen in der Nahrungskette auf. Das ist bereits mehrfach geschehen und nimmt - erwartungsgemäß - zur Zeit zu. Als aktuelles Beispiel sei benannt:

Lebensmittelhersteller können gentechnik-freie Ware nicht mehr garantieren ... Die Gentechnik hat auf Schleichwegen Einzug in den Lebensmittelhandel gehalten. „Auf dem langen Weg vom Feld auf den Teller kommt es an zahllosen Stellen zu Verunreinigungen, die eigentlich niemand haben wollte“, stellt das Verbrauchermagazin Öko-Test in seiner neuesten Ausgabe fest. Das Blatt hat die Qualität von Schokoaufstrichen und Senf unter die Lupe genommen und dabei auch nach gentechnisch veränderten Zutaten gesucht. Tatsächlich wurden die Tester fündig. Fünf

Senssorten und zwei Nuss-Nougat-Cremes wiesen Spuren von manipuliertem Raps oder Soja auf. Darunter befinden sich bekannte Marken wie Löwensenf Extra oder Nusspli von Zentis, aber auch Produkte von Aldi Nord und Lidl. Dabei wollen die Hersteller gar keine Gentechnik in ihren Produkten. ...

Die Experten von Öko-Test glauben auch nicht an eine absichtliche Beimischung der von den Verbrauchern mehrheitlich abgelehnten Zutaten. Vielmehr halten sie die Verbreitung der Genpollen in der Landwirtschaft für unkontrollierbar. „Einmal angebaut, ist die Ausbreitung des künstlich veränderten Gen-Materials nicht mehr zu stoppen“, warnt der Chefredakteur des Magazins, Jürgen Stellpflug. ...

Der aktuelle Test bestätigt vorangegangene Untersuchungen. Baden-Württembergs Lebensmittelkontrolleure fanden bei jeder dritten Sojaprobe gentechnisch verändertes Material. Öko-Test hatte zuvor bereits in Babynahrung, Maischips Schokolade und Knabbergebäck ungewollte Zutaten entdeckt. (Quelle: WAZ-Online am 29.5.2009)

Damit erreichen gentechnische Veränderungen den Endverbraucher. Das § 1 des Gentechnikgesetzes schützt im Satz 2 aber genau die Gentechnikfreiheit auch von Lebensmitteln und damit die Wahlfreiheit des Verbrauchers. Dieses Rechtsgut ist unmittelbar gefährdet. Es gibt keine Möglichkeit, sich selbst davor zu schützen. Daher bin ich klageberechtigt, weil eine nicht nur theoretische Gefahr besteht, dass ich selbst betroffen bin.

Dass diese Gefahr nicht nur theoretisch ist, wird auch von offiziellen Stellen und selbst von GentechnikbefürworterInnen so gesehen.

Seite des zuständigen Bundesministeriums (BMELV):

Da die landwirtschaftliche Pflanzenerzeugung auf offenen Flächen erfolgt, ist ein unbeabsichtigtes Vorkommen gentechnisch veränderter Kulturen in nicht gentechnisch veränderten Kulturen nicht auszuschließen. ... Die GVO vermehren sich, wenn sie erst einmal (begrenzt) in der Umwelt freigesetzt sind. ... Sie können zum Beispiel die im Labor eingebrachten Eigenschaften auf andere Arten übertragen oder mit ihren neuen Eigenschaften einheimische Arten verdrängen. Viele Wechselwirkungen im Ökosystem sind noch zu unbekannt, so dass die möglichen Folgen einer Freisetzung nicht im Voraus kalkulierbar sind. Wenn sich negative Folgen erst nach Jahren herausstellen, dann können die Fehler von "Damals" nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Auf dem industrienahen Portal TransGen

In der EU ist das Recht, sich für Produkte "ohne Gentechnik" zu entscheiden, politisch garantiert. Doch: Wenn gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, dann kann es eine absolute "Gentechnik-Freiheit" nicht mehr geben.

Ohnehin ist in der wissenschaftlichen Expertise klar, dass Auskreuzung als natürlicher Vorgang unumgänglich ist.

Auszug aus Marcus Lemke (2002): "Gentechnik - Naturschutz - Ökolandbau"

Es kann damit als gewiss gelten, dass eine Auskreuzung transgener Erbsubstanz in umliegende Flächen stattfinden wird, sofern hier kreuzungsfähige Pflanzenarten vorkommen. Dies hat seinen Grund darin, dass es sich bei der Auskreuzung um einen auch natürlicherweise vorkommenden Prozess handelt und der landwirtschaftliche Anbau von GVP in "offenen Systemen" stattfindet.

Schließlich gehören Wechselwirkungen und gegenseitige Beeinflussung zwischen Anbauflächen sowie zwischen Anbauflächen und nicht bewirtschafteten Flächen auch zum Alltag landwirtschaftlicher Produktion.

Schließlich wird die Auskreuzung sogar im Genehmigungsbescheid selbst anerkannt, aber als im Vergleich unerheblich bezeichnet. Das bedeutet, dass die im Gentechnikgesetz als absolut garantierte Koexistenz relativiert wird, d.h. formal wird etwas garantiert, was dann aber in der Praxis der Genehmigungsverfahren abgewogen wird. Dieses ist nicht zulässig.

Der Ausschluss jeglicher schädlicher Auswirkungen kann jedoch nicht verlangt werden, worauf auch in der Begründung des Gesetzes hingewiesen wird (vgl. Amtliche Begründung zu § 16 GenTG, BT-Drs. 11/5622, S. 29). Nach der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Nr. 3 GenTG kommt es darauf an, dass nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung keine unvermeidbaren schädlichen Einwirkungen zu erwarten sind. Bei der Freisetzung ist nach der Begründung des GenTG eine Gesamtabwägung der zu erwartenden Wirkungen unter Berücksichtigung der beabsichtigten oder in Kauf genommenen schädlichen Auswirkungen und dem Nutzen des Vorhabens vorzunehmen.

Auszug aus dem Genehmigungsbescheid vom 4.5.2009

Zudem beantrage ich Prozesskostenhilfe. Ein Antrag ist dem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a cursive name.